



# 8 Spezifikationen für die Beschaffung von Strom

Die Bundesregierung verfolgt die Ziele, dass die Bundesministerien ab dem Jahr 2021 zu 100 % Strom beziehen, der mit dem Österreichischen Umweltzeichen zertifiziert ist (UZ46)<sup>81</sup>, und dass der Stromverbrauch in Österreich bis zum Jahr 2030 zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen<sup>82</sup> gedeckt wird (national/bilanziell)<sup>83</sup>.

Strom, der den Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens entspricht („Grüner Strom“), zeichnet sich u. a. durch Folgendes aus:

- **Er stammt zur Gänze aus den erneuerbaren Energieträgern Biomasse** (fest, flüssig und gasförmig), Geothermie, Sonne, Wasser und Wind.

- **Es muss einen Mindestanteil Strom aus Photovoltaik beinhalten.**
- **Der getrennte Handel von Herkunftsnachweisen und Strom ist nicht zulässig.** Dem Stromhändler ist es nicht erlaubt, Strom aus nicht erneuerbaren Energiequellen durch Zukauf von Herkunftsnachweisen – etwa für Strom aus Wasserkraft aus Norwegen – als Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu verkaufen.

Die folgenden Spezifikationen sehen für die Bundesministerien die Beschaffung von „Grünem Strom“ vor. Für alle weiteren Auftraggeber im Geltungsbereich des naBe-Aktionsplans sehen sie die schrittweise Erhöhung des Anteils von „Grünem Strom“ vor.



**Verpflichtende Anforderungen:** Gemäß nachfolgender Tabelle muss ein Mindestanteil der neu beschafften Stromprodukte die nachfolgenden Anforderungen an „Grünen Strom“ erfüllen.

Tab. 22

Geltungsbereich	2022-2023	2024-2025	2026-2027	2028-2029	Ab 2030
Bundesministerien einschließlich der nachgeordneten Dienststellen	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
Andere öffentliche Auftraggeber im Bundesbereich	25 %	35 %	50 %	75 %	100 %

81 Regierungsprogramm 2020-2024 „Aus Verantwortung für Österreich“, S. 106

82 Energie aus erneuerbaren Quellen wird definiert als Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne, aerothermische, geothermische, hydrothermische Energie, Meeresenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas, vgl. Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, Abl Nr. 140 vom 5.6.2009 S. 16.

83 Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich – Periode 2021-2030 – gemäß VO (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance-System für die Energieunion und den Klimaschutz. Wien, 18. Dezember 2019.

## 8.1 „Grüner Strom“

Tab. 23: Spezifikationen für die Beschaffung von „Grünem Strom“

Spezifikationen	Nachweis
<b>VERPFLICHTENDE TECHNISCHE SPEZIFIKATION</b>	
Der Strom stammt zu 100 % aus den erneuerbaren Energiequellen Biomasse (fest, flüssig und gasförmig), Geothermie, Sonne, Wasser und Wind.	<p>a) Bestätigung des Bieters, dass nur Herkunftsnachweise gemäß Ökostromgesetz<sup>84</sup> bzw. für ausländische Anbieter gemäß Richtlinie 2009/28/EG<sup>85</sup> verwendet werden.</p> <p>b) ein gleichwertiger Nachweis</p>
Das Stromprodukt darf die von der OeMAG <sup>86</sup> zugewiesene Ökostrommenge nur zu einem Anteil enthalten, der einer aliquoten Aufteilung auf alle Tarife des Stromhändlers entspricht.	<p>a) Darstellung der von der OeMAG zugewiesenen Ökostrommenge und deren Aufteilung auf alle Tarife des Stromhändlers oder</p> <p>b) ein gleichwertiger Nachweis</p>
Das Stromprodukt enthält zu mindestens 10 % Strom aus Kraftwerken, die nicht älter als 15 Jahre sind (ab Erstinbetriebnahme) oder in den letzten 15 Jahren revitalisiert bzw. erweitert wurden, wobei das elektrische Arbeitsvermögen um mindestens 15 % vergrößert wurde.	Auflistung der Kraftwerke, die Strom für das Stromprodukt liefern sollen, mit folgenden Angaben zu jedem Kraftwerk: Leistung, die dem Stromprodukt zugerechnet wird, Zeitpunkt ihrer Errichtung bzw. Revitalisierung/Erweiterung, und falls eine Revitalisierung/Erweiterung durchgeführt wurde, die dadurch erzielte Vergrößerung des Arbeitsvermögens.
Das Stromprodukt darf keinen Strom aus Wasserkraftanlagen enthalten, der an der Ökostrombörse eingekauft wurde <sup>87</sup> .	Darstellung, aus welchen Wasserkraftanlagen der Strom voraussichtlich stammen wird.
Der Anteil an Strom aus Photovoltaik (PV-Strom) muss in dem Stromprodukt mindestens 1 Prozentpunkt über dem Anteil an PV-Strom liegen, der sich aus der aliquoten Verteilung der von der OeMAG zugewiesenen Menge an PV-Strom ergibt.	Darstellung des Anteils an PV-Strom, der sich aus der aliquoten Verteilung der von der OeMAG zugewiesenen Menge an PV-Strom ergibt und Darstellung des voraussichtlichen Anteils an PV-Strom am angebotenen Stromprodukt.
Der Gesamtanteil an Strom aus Wasserkraft darf bis zu 79 % betragen, wenn der Strom aus Photovoltaik mindestens 1 Prozentpunkt über der von der OeMAG zugewiesenen Menge an Photovoltaikstrom liegt. <sup>88</sup> Für jeden weiteren Prozentpunkt Photovoltaikstrom kann auch der Anteil an Strom aus Wasserkraft um einen weiteren Prozentpunkt über dem Anteil von 79 % liegen <sup>89</sup> .	Darstellung des Anteils an PV-Strom, der sich aus der aliquoten Verteilung der von der OeMAG zugewiesenen Menge an PV-Strom ergibt und Darstellung des voraussichtlichen Anteils an PV-Strom am angebotenen Stromprodukt sowie des voraussichtlichen Anteils an Strom aus Wasserkraft.

84 Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012) StF: BGBl. I Nr. 75/2011

85 Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl Nr. L 140 vom 5.06.2009, S. 16

86 Abwicklungsstelle für Ökostrom AG

87 Wird Wasserkraftstrom an der Ökostrombörse eingekauft, ist nicht mehr feststellbar, aus welchem Kraftwerk der Strom stammt. Damit sind einzelne weitere naBe-Kriterien nicht mehr erfüllbar.

88 Die Anforderung zielt darauf ab, dass verstärkt auch Anlagen zur Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien gebaut werden (PV-Anlagen, Windanlagen etc.).

89 Zum Beispiel kann bei einem Stromprodukt, das 5 Prozentpunkte über der von der OeMAG zugewiesenen Menge an Photovoltaikstrom liegt, der Anteil an Strom aus Wasserkraft 83 % betragen.

VERPFLICHTENDE VERTRAGSBEDINGUNGEN	
Für die eingekaufte Energie wurden die dazugehörigen Herkunftsnachweise miterworben. Der Lieferant stellt sicher, dass es zu keiner Doppelvermarktung der dazugehörigen Herkunftsnachweise kommt. Die Herkunftsnachweise stammen aus der österreichischen Stromnachweisdatenbank oder einem gleichwertigen System.	Schriftliche Beschreibung des Bieters, wie er sicherstellen wird, dass es zu keiner Doppelvermarktung der Herkunftsnachweise kommt.
Die Namen der Kraftwerke, aus denen die erzeugte bzw. gekaufte Energie stammt, sowie die Kraftwerkstypen und die bezogenen Energiemengen sind dem Auftraggeber während der Vertragslaufzeit spätestens 4 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres offenzulegen.	Schriftliche Beschreibung des Bieters, wie er sicherstellen wird, dass ihm die Kraftwerke, aus denen die erzeugte bzw. gekaufte Energie stammt, sowie die Kraftwerkstypen und die bezogenen Energiemengen bekannt sind.

## 8.2 Restlicher Anteil an Strom (der nicht „Grüner Strom“ ist)

Tab. 24: Spezifikationen für die Beschaffung von Strom, der nicht unter die oben genannten Anteile von „Grünem Strom“ fällt

Spezifikationen	Nachweis
VERPFLICHTENDE TECHNISCHE SPEZIFIKATION	
Beim Abschluss neuer Stromlieferverträge sind 100 % des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen zu beschaffen.	a) Herkunftsnachweise gemäß Ökostromgesetz <sup>90</sup> bzw. für ausländische Anbieter gemäß Richtlinie 2009/28/EG <sup>91</sup> oder b) ein gleichwertiger Nachweis
VERPFLICHTENDE VERTRAGSBEDINGUNG	
Während der Vertragslaufzeit muss der Auftragnehmer jeweils spätestens 4 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres die Herkunft des an den Auftraggeber gelieferten Stroms offenlegen und nachweisen, dass 100 % des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen stammt.	Schriftliche Beschreibung des Bieters, wie er sicherstellen wird, dass ihm die Kraftwerke, aus denen die erzeugte bzw. gekaufte Energie stammt, bekannt sind, und dass es sich um Kraftwerke handelt, die 100 % erneuerbaren Strom produzieren.
OPTIONALES ZUSCHLAGSKRITERIUM	
Zusätzliche Punkte können vergeben werden für Strom, der die Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens, Richtlinie 46 „Grüner Strom“, oder gleichwertige Anforderungen erfüllt.	a) Zertifikat oder b) ein gleichwertiger Nachweis

<sup>90</sup> Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 – SG 2012) StF: BGBl. I Nr. 75/2011

<sup>91</sup> Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl Nr. L 140 vom 5.06.2009, S. 16.